

**VORLAGE**

Gremium	Status	Datum
Ortsgemeinderat Attenhausen	öffentlich	

**Erstellung einer Kommunalen Wärmeplanung****Sachverhalt:**

Mitte August beschloss das Bundeskabinett seinen endgültigen Entwurf für das Wärmeplanungsgesetz (WPG). Das Gesetz ist noch nicht in Kraft getreten. Das WPG durchläuft derzeit den üblichen Gesetzgebungsprozess im Bundestag und im Bundesrat. Das Gesetz wird die Länder verpflichten, den Träger für die Aufgabe "Kommunale Wärmeplanung" festzulegen. Auch wenn dies nicht zwingend wäre, wird allgemein davon ausgegangen, dass alle Flächenländer diese Aufgabe auf eine der kommunalen Ebenen als Pflichtaufgabe der kommunalen Selbstverwaltung übertragen werden.

Ursprünglich sollte für „Gemeindegebiete“ unter 10.000 Einwohnern keine Wärmeplanung erstellt werden. Das ist vom Tisch, nun soll die Wärmeplanung flächendeckend erfolgen, also auch für jede Kleinst-Gemeinde. Im Gegenzug wurde eine Art „Vorprüfung“ eingeführt sowie die Ermächtigung für die Länder, für die Gebiete unter 10.000 Einwohnern ein vereinfachtes Verfahren und/oder die gemeinsame Wärmeplanung für mehrere Gemeindegebiete vorzusehen. Auf dieser Basis wird das Gesamtgebiet in Teilgebiete, die sog. „voraussichtlichen Wärmeversorgungsgebiete“, eingeteilt.

Die Wärmeplanung besteht im ersten Schritt darin, die Möglichkeiten für die künftige klimaneutrale Wärmeversorgung herauszuarbeiten und aufzuzeigen. Dazu wird eine Potenzialanalyse erstellt, die wiederum auf einer Bestandsanalyse basiert. Die Optionen sind im Wesentlichen die leitungsgebundene Wärmeversorgung (Nah-/Fernwärmenetze, ggf. Wasserstoffnetze), die dezentrale Wärmeerzeugung aus erneuerbaren Energien sowie die Nutzung von Abwärme.

Bei der Wärmeplanung soll eine sog. Eignungsprüfung erfolgen. Mit dieser vorgesetzten Prüfung werden solche Teilgebiete identifiziert, die sich „mit hoher Wahrscheinlichkeit“ nicht für ein Wärmennetz oder ein Wasserstoffnetz eignen. Das gilt insbesondere dort, wo ein Wärmennetz wegen der Siedlungsstruktur und des

Wärmebedarfs unwirtschaftlich wäre. Gerade auf viele kleine Orte in Rheinland-Pfalz wird das wohl zutreffen.

Diese Vorprüfung soll „schnell und mit geringem Aufwand“ und nur anhand „kurzfristig vorliegender Daten“ erfolgen; also ausdrücklich keine aufwändigen Datenerhebungen und -Analysen. Für diese Gebiete ist nur eine verkürzte Wärmeplanung zu erstellen, heißt konkret: Die umfangreiche Bestandsanalyse entfällt komplett, die Potenziale beschränken sich auf die dezentrale Wärmeversorgung, und die Erstellung einer Umsetzungsstrategie kann entfallen.

Das Zielszenario ist der zweite Schritt der Wärmeplanung. Dort ist die langfristige Gestaltung der Wärmeversorgung zu beschreiben. Hierzu gibt es neue Anforderungen. Im Zielszenario sind für jedes einzelne Teilgebiet die jeweiligen Versorgungsoptionen aufzuzeigen. Das erfolgt in vier sog. Eignungsstufen, die von „sehr wahrscheinlich geeignet“ bis „sehr wahrscheinlich ungeeignet“ reichen – und zwar jeweils für die Zieljahre 2030, 2035 und 2040. Das Ganze soll dann kartografisch dargestellt werden.

Nach derzeitigem Kenntnisstand wird die Erstellung einer Kommunalen Wärmeplanung seitens des Bundesministeriums für Wirtschaft und Klimaschutz mit 60 % der förderfähigen Gesamtausgaben gefördert. Bei Antragsstellung bis 31.12.2023 gilt eine erhöhte Förderquote von 90 %.

Die Kosten für die Erstellung einer Kommunalen Wärmeplanung liegen nach derzeitigem Kenntnisstand grob zwischen vier und sieben Euro pro Einwohner, d.h. für die Verbandsgemeinde Bad Ems-Nassau ist mit Gesamtkosten zwischen ca. 110.000 € und 200.000 € zu rechnen. Der Eigenanteil bei Berücksichtigung der erhöhten Förderquote beträgt damit zwischen 11.000 € und 20.000 €.

Auch wenn die Kommunale Wärmeplanung noch keine Pflicht für Kommunen ist, hat der Verbandsgemeinderat in seiner Sitzung am 13.07.2023 beschlossen, einen Förderantrag zur Erstellung einer Wärmeplanung einzureichen und somit von der 90 prozentigen Förderquote bei Antragstellung bis Jahresende zu partizipieren. Ferner bestehen gute Chancen ein geeignetes Büro beauftragen zu können, wenn frühzeitig mit der Wärmeplanung nach erfolgter Zuschussgewährung begonnen werden kann.

Da noch keine formelle Aufgabenübertragung stattgefunden hat, wird die Wärmeplanung mangels spezialgesetzlicher Aufgabenübertragung in den Allzuständigkeitsbereich der Ortsgemeinden fallen. Somit stellt sich die Frage, auf welcher Grundlage die Verbandsgemeinde - auch zur Sicherstellung des beantragten Förderantrages in Höhe von 90 v.H. - tätig wird.

Der Gemeinde- und Städtebund empfiehlt hierzu mit Rundschreiben vom 26.10.2023 als rechtlich sichere und praxisgerechte Lösung die Aufgabenübertragung nach § 67 Abs. 5 GemO. Danach kann die jeweilige Ortsgemeinde der Verbandsgemeinde mit deren Zustimmung weitere Selbstverwaltungsaufgaben zur eigenverantwortlichen Wahrnehmung übertragen. Diese Aufgabenübertragung sollte jedoch erfolgen, bevor Planungsaufträge vergeben oder sonstige externe Dienstleistungen durch die Verbandsgemeinde beauftragt werden. Nach Erteilung des Förderbescheides, womit im Laufe des 1. Quartal 2024 zu rechnen ist, stehen im Anschluss Planungsleistungen an.

Erforderlich ist ein entsprechender Übertragungsbeschluss des Gemeinderats jeder betroffenen Ortsgemeinde sowie ein Beschluss des VG-Rates mit der Zustimmung. Rechtsfolge ist, dass die Verbandsgemeinde alleiniger Aufgabenträger wird und diese Selbstverwaltungsaufgabe in eigener Verantwortung wahrnimmt und die Finanzierung ggf. verbleibender Eigenanteile aus dem VG-Haushalt erfolgt, mit ggf. Auswirkungen auf die VG-Umlage.

**Beschlussvorschlag:**

**Für die Erstellung der kommunalen Wärmeplanung wird diese Selbstverwaltungsaufgabe auf die Verbandsgemeinde Bad Ems – Nassau nach § 67 Abs. 5 GemO übertragen.**

Uwe Bruchhäuser  
Bürgermeister